

Auf Grundlage der Regelung der 12. Eindämmungsverordnung vom 07.05.2021 des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MAS) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) mit Gültigkeit bis 24.05.2021 werden für die Evangelische Stiftung folgende Regelungen getroffen:

1. Besucher\*innen sind verpflichtet, die RKI Hygieneregeln zu befolgen (Hände desinfizieren, medizinischer Mund-Nase-Schutz, Abstandsregelung). Einen medizinischen MNS stellt die Einrichtung zur Verfügung. Die Gefährdungsabschätzung mit schließender Festlegung der Besuchsregelung durch die Einrichtungsleitung ist nicht mehr vorgesehen. Die Einrichtungen sollen damit grundsätzlich wieder uneingeschränkt für den Besuchsverkehr geöffnet werden. Allerdings darf jeder Bewohner zeitgleich von höchstens 5 Personen aus höchstens 2 Hausständen Besuch erhalten.

Ein Antigen-Schnelltest kann weiterhin in der Einrichtung durchgeführt werden.

Für die Wohnangebote der Eingliederungshilfe in Neinstedt gibt es eine zentrale Test-Stelle.

### **Anmeldungen von Montag bis Freitag unter (außer feiertags):**

03947 – 99100, 9-12 Uhr

### **Testungen finden statt:**

#### **Montag bis Freitag, 14-16 Uhr**

Haus Steinwachs, Am Rumberg 37b, 06502 Thale OT Neinstedt

#### **Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 14-18 Uhr**

Aula, Suderöder Straße 8, 06502 Thale OT Neinstedt

**Kinder sind nur noch bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Testpflicht ausgenommen.**

**Genesene mit Nachweis eines positiven PCR-Tests, der mind. 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist sowie Personen mit vollständigem Impfstatus (ab 15. Tag nach 2. Impfung), sind nun ebenfalls von der Testpflicht ausgenommen.**

Besuche dokumentiert ein Dokumentationsbogen der Wohnbereiche.

Sie habe einen Anwesenheitsnachweis nach §1 Abs. 6 der 12. SARS-CoV-2-EindV zu führen. Zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung sind daher Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie der Zeitraum des Aufenthaltes von Besuchern in Ihrer Einrichtung in Textform zu erheben. Eine digitale Kontaktdatenerhebung, bspw. mit Hilfe der Luca-App, ist zulässig

2. Bewohner\*innen bewegen sich unter Einhaltung der Hygieneregeln frei in ihrem Lebensumfeld.
  - Besuche von Angehörigen in den Wohnbereichen regelt die „Besuchsregelung der Ev. Stiftung Neinstedt“.
  - Freizeitaktivitäten orientieren sich an den Vorgaben der gültigen Eindämmungsverordnung des LSA.
3. Zwischen Mitarbeiter\*innen der Wohnbereiche und den Bewohner\*innen kann eine Vereinbarung zu den Hygiene-Verhaltensregeln bei Verlassen des Wohnbereiches geschlossen werden.
  - Durch die Mitarbeitenden wird dokumentiert, wann ein/e Bewohner\*in das Wohnumfeld verlässt und wieder betritt sowie sämtliche Kontaktpersonen

4. Bei Aufenthalten außerhalb der Einrichtung (Urlaub/Besuch bei Angehörigen/usw.) gilt folgendes:
- Bei Abreise bestätigt die Einrichtung dem/der Bewohner\*in Symptombefreiheit, bezogen auf akute SARS-CoV-2 (siehe Dokumentation im Wohnbereich).
  - Bei Rückkehr in die Einrichtung bestätigen Eltern bzw. Angehörige die Symptombefreiheit, bezogen auf SARS-CoV-2 (Formular vom Wohnbereich).
  - Die Rückkehr in den Wohnbereich erfordert einen Antigen-Schnelltest
    - Bewohner\*innen der Wohnangebote in Neinstedt, die aus dem Urlaub in den Wohnbereich zurückkehren, machen einen Schnelltest an den unter Punkt 1. angegebenen Testorten. Angehörige vereinbaren dafür einen Termin (siehe Besucherregelung).
      - Bei negativem Schnelltest werden die Bewohner\*innen wieder in den Wohnbereich aufgenommen. Nach zwei Tagen sollte im Wohnbereich ein weiterer Schnelltest erfolgen.
      - Bei positivem Schnelltest erfolgt keine Aufnahme in den Wohnbereich.
    - Bewohner\*innen der Standorte außerhalb Neinstedts, die aus dem Urlaub in den Wohnbereich zurückkehren, machen den Schnelltest im Wohnbereich, ohne Kontakt zu anderen Bewohner\*innen. Bitte auch dafür einen Termin vereinbaren.
      - Bei negativem Schnelltest werden die Bewohner\*innen wieder in den Wohnbereich aufgenommen. Nach zwei Tagen sollte im Wohnbereich ein weiterer Schnelltest erfolgen.
      - Bei positivem Schnelltest erfolgt keine Aufnahme in den Wohnbereich.
    - In beiden Fällen kann die Aufnahme direkt erfolgen, bei Vorlage eines negativen Antigentests vom selben Tag oder eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48h).
    - Für Genesene und vollständig Geimpfte Bewohner entfällt die Testpflicht
  - **Bei einem Kurzurlaub erfolgt zusätzlich ein Antigen-Test am fünften Tag nach Abreise aus dem Wohnbereich.**

**Wichtiger Hinweis: Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt sind sogenannte Selbst-Schnelltests (Laientests) nicht aussagekräftig. Daher bleibt eine Durchführung der Antigen-Schnelltestung durch geschulte Mitarbeiter\*innen erforderlich.**

**Alternativ kann auch ein negativer Test (nicht älter als 24 Stunden) vom Hausarzt, Zahnarzt oder Apotheke vorgelegt werden.**

Vorstand

Hans Jaekel/Stephan Zwick

Neinstedt, 14.05.2021